

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Der Vorstand hat die in § 6 Abs. 2 Nr. 1 und § 8 bezeichneten Befugnisse. Auf ihn und die Mitglieder des Beirats findet § 9 Anwendung.“

Diese Bundesratsverordnung legte also Gemeinden mit über 10 000 Einwohnern die Verpflichtung der Einrichtung einer eigenen Preisprüfungsstelle oder einer solchen in Verbindung mit anderen Gemeinden auf, ohne allerdings einen Zeitpunkt für die Errichtung zu bestimmen (§ 2). Infolgedessen ist die Einrichtung vielfach erst zögernd und allmählich im Laufe der nächsten Monate erfolgt. Von kleineren Orten haben freiwillig oder auf Grund landesbehördlicher Anordnung namentlich zahlreiche Industrieorte Stellen errichtet. Von den Kommunalverbänden haben zahlreiche Kreise und entsprechende Bezirke von der bezüglichen Genehmigung Gebrauch gemacht. Auch größere Verbände — Regierungsbezirke, ein Verband mehrerer Großstädte usw. — kommen vor. Im September 1917 bestehen 1012 örtliche Preisstellen oder Preisstellen für ein örtlich eng begrenztes Gebiet, und zwar 643 im Königreich Preußen, 54 im Königreich Bayern, 107 im Königreich Sachsen, 21 im Königreich Württemberg, 68 im Großherzogtum Baden, während sich die übrigen 119 Stellen auf die anderen Bundesstaaten und Elsaß-Lothringen verteilen.

Die Gründung von Landes-, Provinz- und Bezirkspreisprüfungsstellen war den Landesregierungen anheimgestellt worden (§ 10). Von dieser Befugnis haben zuerst die süddeutschen Staaten und Sachsen¹⁾ Gebrauch gemacht, während man in Preußen und den norddeutschen Kleinstaaten nur langsam dem Beispiele der anderen Bundesstaaten folgte. Zur Zeit sind 12 Landespreisstellen, 7 Provinzpreisstellen und 13 Bezirkspreisstellen eingerichtet worden. Im Königreiche Preußen bestehen allerdings Provinzialorganisationen nur in Ostpreußen, Pommern, Schlesien und Westfalen; in allen anderen Provinzen ist entweder in sämtlichen Regierungsbezirken eine Bezirkspreisstelle errichtet (Posen, Sachsen, Hessen), oder doch in einem Teile der Bezirke, sodaß in Preußen nur einzelne Regierungsbezirke in den Provinzen Westpreußen (Reg.-Bez. Marienwerder), Brandenburg (Reg.-Bez. Potsdam), Hannover (Reg.-Bez. Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Osnabrück, Aurich) und in der Rheinprovinz (Reg.-Bez. Köln, Trier), ferner außerhalb Preußens das Großherzogtum Oldenburg noch nicht zu einer Gesamt-Preisprüfungsorganisation

¹⁾ Vgl. Ostf.: Organisation und Tätigkeit der Preisprüfungsstellen, Verlag von B. G. Teubner, Leipzig und Berlin 1916.